PRÄAMBEL / VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom ~~18.10.1977~~ 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. ~~497~~ 229), ~~zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 65)~~, hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Königslutter 18. April 1984

(Ratsvorsitzender) (Stadt/~~Gemeinde~~direktor)

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 10. 3. 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 31. 3. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.

~~Königslutter~~ den 18. 4. 1984

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08. Juli 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

08. Juli 1984

Helmstedt ~~den~~ [redacted]

~~Katasteramt~~ Helmstedt

Verm. Direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 11. 8. 1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter den 18. 4. 1984

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ. 692-21-54013.01-38/3) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~.
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Helmstedt den 19.07.1984

Genehmigungsbehörde
Landkreis Helmstedt
— Kreisbauamt —

Unterschrift
Baudirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

STADTBAUAMT KÖNIGSLUTTER
DER STADT KÖNIGSLUTTER
AM ELM

KÖNIGSLUTTER, den 25. MÄRZ 1983
ÜBERARBEITET AM, 27. MAI 1983

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 19. 5. 1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. 5. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 8. 6. 1983 bis 8. 7. 1983 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Königslutter den 18. 4. 1984

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

..... den

Stadt/Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

..... den

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

..... den

Stadt/Gemeindedirektor